

In Ergänzung zu der Satzung vom 29.01.2007 werden folgende Ordnungen erlassen:

Vereinsordnung/Geschäftsordnung/ Finanzordnung/Abteilungsordnung

1. Vereinsordnung

Sie soll ein geregeltes Vereinsleben ermöglichen und enthält in Angliederung an die Satzung deren Ausführungsbestimmungen.

Beitrag

Von den Mitgliedern ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten (Satzung §7,1). Die Beitragspflicht beginnt mit dem Datum auf der Beitrittserklärung. Die Beiträge werden am 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres im Voraus und rückwirkend per Lastschriftverfahren eingezogen. Volle Mitgliederrechte haben alle Mitglieder die den fälligen Beitrag bezahlt haben. Die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge sind im Internet unter www.esv-ingolstadt.de und in der ESV-Geschäftsstelle einsehbar. Die zu zahlenden Abteilungs-/Sonderbeiträge sind von Abteilung zu Abteilung unterschiedlich.

2. Geschäftsordnung

Allgemein

Die Mitglieder des Präsidiums führen die Geschäfte des ESV Ingolstadt-Ringsee e.V. nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung.

Die Verwaltung des Vereins wird durch das Präsidium oder von einer vom Präsidium eingesetzten Geschäftsführung übernommen. Diese ist nur dem Präsidium unterstellt, aber gegenüber allen Mitgliedern und Abteilungen weisungsbefugt.

Entscheidungen des Präsidium

Das Präsidium entscheidet in seiner Gesamtheit über die grundsätzliche Arbeit des Vereins nach der Satzung und außerdem

- a) in Angelegenheiten für die das Gesetz, die Satzung oder die Geschäftsordnung eine Entscheidung durch das Präsidium vorsehen,
- b) über grundsätzliche Fragen des Vereins, der Vereinspolitik sowie Investitions- und Finanzplanung des Vereins,
- c) über die Einberufung der ordentlichen und ggf. außerordentlichen Mitglieder - versammlung und über Anträge und Vorschläge des Präsidiums zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Das Präsidium kann einzelne Präsidiumsmitglieder oder die Geschäftsführung mit der Umsetzung der Beschlüsse und der Ausführung von Maßnahmen beauftragen.

Vertretung und Geschäftsverteilung des Präsidiums

Rechtsgeschäfte die die Existenz/Haftung des Vereines betreffen, können nur durch das Präsidium (Satzung §9 Abs.2) getätigt werden.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch das Präsidium (Satzung §9 Abs.2) abgeschlossen werden. Das Präsidium kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Das Eingehen von Verbindlichkeiten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Präsidiums. Bei Investitionen über 25.000 Euro oder einer Kreditaufnahme ist die Zustimmung des Vereinsausschusses einzuholen (Satzung §9 Abs.8).

Der Schatzmeister ist für die Rechnungslegung und alle finanziellen Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er kann diese Aufgaben nach seinem Ermessen ganz oder teilweise auf die Geschäftsführung übertragen. Die Verantwortung des Schatzmeisters für den ihm zugewiesenen Aufgabenbereich bleibt davon unberührt. Der Schatzmeister wird bei seiner Verhinderung vertreten durch ein anderes Präsidiumsmitglied, soweit in der Satzung nicht bereits geregelt.

Das Präsidium ist laufend von der Geschäftsführung über die wesentlichen Geschäfts-/und Vereinsvorgängen zu unterrichten.

Befugnisse der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Vereins und unterstützt das Präsidium. Die Geschäftsführung ist in Abstimmung mit dem Präsidium beim Tagesgeschäft zeichnungsberechtigt. Maßnahmen die im Rahmen einer Präsidiumssitzung genehmigt worden sind, werden von der Geschäftsführung bis zu einem Betrag von 10.000 Euro ohne Gegenzeichnung durch das Präsidium/Schatzmeister beglichen. Maßnahmen über 10.000 Euro bedürfen der schriftlichen Gegenzeichnung durch das Präsidium/Schatzmeister.

Sitzungen und Beschlüsse

Das Präsidium trifft sich regelmäßig oder auf Verlangen eines Mitgliedes außerordentlich. Wichtige Beschlüsse werden schriftlich protokolliert und abgeheftet.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder der Stellvertreter an der Beschlussfassung teilnimmt.

Der/die Präsident/in führt den Vorsitz auch in der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Präsidium vollzogen. Eine Bevollmächtigung einzelner Präsidiumsmitglieder ist zulässig. Eine Delegation auf außen stehende Personen ist nicht erlaubt.

Zeichnungsberechtigung

Jedes Mitglied des Präsidiums und der Schatzmeister ist über die Konten des ESV Ingolstadt-Ringsee e.V. in Verbindung mit einem anderen Mitglied des Präsidium (§9 Abs.1 a-c) zeichnungsberechtigt. Die Geschäftsführung ist zeichnungsberechtigt für Maßnahmen bis zu 10.000 Euro die im Präsidium entschieden worden sind.

3. Finanzordnung

Grundsätze

Die Abteilungen sind dem Präsidium und der Geschäftsführung rechenschaftspflichtig.

Konten dürfen nur unter dem Namen ESV Ingolstadt-Ringsee e.V. und mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Präsidiums eröffnet werden.

Die Finanzen sind sicher zu verwalten, Ausgaben sind sparsam zu tätigen.

Haushalt

Der jährlich vom Präsidium zu erstellende Haushaltsplan wird im 1.Quartal dem Vereinsausschuss zur Genehmigung vorgelegt. Dieser ist genehmigt, wenn er mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen wird.

Den Abteilungen wird durch das Präsidium ein jährliches Budget/Etat zur Verfügung gestellt.

Die endgültige Genehmigung erfolgt erst mit Zustimmung des Haushaltsplanes.

Budgetüberschreitungen sind nur nach Absprache und Genehmigung des Präsidiums möglich.

Buchführung

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu begleichende Rechnungen die die Belange der Abteilungen betreffen, werden durch die Geschäftsführung beglichen.

Einnahmen und Ausgaben sind durch Kontoauszüge, Quittungen oder Kassenbelege nachzuweisen. Für Ausgaben sind ordnungsgemäße und unterschriebene Originalbelege vorzulegen. Diese müssen Datum, Betrag und Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Ausgabe ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Die Abteilungen müssen Ihre Ausgaben und Einnahmen monatlich dem Präsidium / der Geschäftsführung in schriftlicher Form (Barkasse) und bis zum 7. Folgetag des nachfolgenden Monats vorlegen. Die Unterlagen werden in der Geschäftsstelle abgehftet und können von der Abteilung eingesehen werden.

Jahresabschluss

Der Jahresabschluss ist nach den steuer- und handelsrechtlichen Richtlinien zu erstellen.

4. Abteilungsordnung

Allgemeines

Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsausschuss im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung von Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit. Über die Auflösung von Abteilungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.

Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige, organisatorische Untergliederungen des Vereines. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung, des Präsidiums, der Geschäftsführung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die das Präsidium oder andere beschlussfähige Gremien des Vereines gefasst oder erlassen haben.

Das Präsidium hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind an das Präsidium zu zuleiten.

Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung. Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden. Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungs- bzw. Sonderbeitrag.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag per Lastschrift eingezogen.

Die Abteilungen verwalten die ihr im Rahmen des Etats zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Originalbelege sind monatlich mit schriftlich erstellter Übersicht der Barkasse bis spätestens des siebten Werktages des darauf folgenden Monats der Geschäftsleitung des Hauptvereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.

Einer Genehmigung durch das Präsidium bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen z. B. Trikotwerbung
- die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen
- Pressemitteilungen die nicht den sportlichen Bereich betreffen bedürfen zwingend der Genehmigung des Präsidiums

Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- (1) die Abteilungsleitung
- (2) die Abteilungsversammlung

Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht aus

- (1) dem Abteilungsleiter
- (2) seinem Stellvertreter
- (3) dem Abteilungskassier

Weitere notwendige Posten können von der Abteilungsversammlung selbst bestimmt werden. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Für die Bestellung der Abteilungsleitung gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung / Geschäftsordnung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- (1) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und der Abteilungskassenprüfer
- (2) Entlastung der Abteilungsleitung

- (3) Wahlen der Abteilungsführung
- (4) Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- (5) Festlegung von Sonderleistungen
- (6) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (7) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Hauptvereines mit einfacher Mehrheit.

Schlussbestimmung

Diese Verordnungen wurden durch die Vereinsausschussversammlung am 30.10.2008 beschlossen und treten mit dem gleichen Tag in Kraft.

Sofern die Verordnungen keine Regelungen enthalten, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Verordnungen können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.